



ZETA – Postfach 510 327 – 13363 Berlin

An das Amtsgericht Charlottenburg
Amtsgerichtsplatz 1
14057 Berlin

ZETA
Zoophiles Engagement für Toleranz und
Aufklärung
Postfach 510 327
13363 Berlin
Tel: +49 (0)2388 - 302670
Email: vorstand@zeta-verein.de

02. Juli 2012

Sehr geehrter Herr Tietze,

Gegen den Beschluss der Rechtspflegerin Röling vom 5. Juni 2012 in unserer Vereinsregistersache 95 AR 360/12 B legen wir vor Ablauf der Frist von vier Wochen das Rechtsmittel der Beschwerde ein.

Begründung:

- In dem letztjährigen Ablehnungsverfahren 95 AR 498/11 B ist noch die Landesverfassungsbeschwerde VerFGH 74/12 anhängig.
- Der vom Kammergericht im Oktober geforderte explizit geforderte Ausschluss von Mitgliedern, die gegen die einschlägigen Paragraphen § 17 TierSchG und § 184 a StGB verstoßen haben, wurde von uns in die Satzung aufgenommen, und das Amtsgericht ist wortbrüchigerweise immer noch nicht zufrieden. Eine absolute Sicheheit zu fordern ist weltfremd. Auch z.B. Schützenvereine werden zugelassen, obwohl sich im Einzelfall gelegentlich die Gefahr des Missbrauchs einer Sportwaffe verwirklicht.
- Das Amtsgericht hat uns das verfassungsrechtlich garantierte rechtliche Gehör verweigert, indem es gegen uns entschieden hat, ohne vor eventuell notwendigen Korrekturen der Satzung, zu denen wir den Vorstand ermächtigt haben, vorzuwarnen oder über diese zu diskutieren.
- Tierliebe als Orientierung, die Tiere aus größerem Vertrauensgefühl gegenüber Menschen bevorzugt, ist durchaus auch ohne sexuellen Aspekt ein zu behandelndes Problem einer großen gesellschaftlichen Minderheit.
- Die Behauptung des Verstoßes gegen die guten Sitten ohne Beweisführung öffnet die Tür für rechtsbeugerische Willkür, der § 138 BGB ist daher möglicherweise verfassungswidrig gegen Artikel 9 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.
- Auch die Streichung des § 175 a StGB hat seinerzeit nicht die Sittlichkeit der Homosexualität gutgeheißen, trotzdem ist Homosexualität heutzutage sittlich abgesegnet.
- Die Behauptung, dass Homosexualität nach Streichung des § 175 StGB immer noch den guten Sitten widerspricht, ist nach Verankerung des Gleichbehandlungsgebotes aufgrund sexueller Identität, dem Bundestags- und Bundesverfassungsgerichtsbeschluss zum Lebenspartnerschaftsgesetz, und der gesellschaftlichen Akzeptanz homosexueller Entertainer, Bürgermeister und Außenminister höchst weltfremd.
- Dass sittlich einwandfreie zoophile Sexualhandlungen unmöglich sein sollen, kann nur kranker Phantasie entspringen. Unsere Mitglieder können bezeugen, dass ihre Tiere sexuelle Handlungen, an denen diese Interesse zeigen, genießen und aus ihnen Befriedigung und Freude erfahren.
- Dass ein Tier nicht als Partner gesehen werden können soll ist eine grobe Missachtung des Rechts zur freien Entfaltung der Persönlichkeit des Menschen und der Würde des Tieres, als geliebtes Wesen angesehen zu werden.

- Dass Rudelbildung mit Menschen nicht artgerecht sei, kann jeder Hunde- oder Pferdepsychologe widerlegen.
- Ebenso ist es in der Tierwelt keine Seltenheit, sich bei Gelegenheit mit Tieren anderer Arten zu paaren, zum Beispiel Pferd + Esel = Maultier.
- Wir bezweifeln die Kompetenz der Rechtspflegerin Frau Röling auf dem Gebiet der Ethologie und Tierpsychologie. Sie ist zu Aussagen auf diesen Gebieten nicht qualifiziert und kann ihre Unkenntnis nicht zur Grundlage juristischer Entscheidungen machen.
- Von einem Verein zur Sexualaufklärung zu fordern, dass er in keinem Fall zu sexuellen Handlungen anregt, ist unverhältnismäßig, da es anderen eingetragenen Vereinen wie Pro Familia, der Deutschen AIDS-Hilfe, dem Bundesverband Sadomasochismus und der katholischen Kirche auch nicht verboten wird.

Mit freundlichen Grüßen
David Zimmermann
Vorsitzender